

Satzung

des Vereins "Liedertafel 1839 Langenzenn"

1. Name, Sitz und Zweck des Vereins

- § 1: Der Verein, der Mitglied des Fränkischen Sängerbundes im Deutschen Sängerbund ist, führt den Namen "Liedertafel 1839 Langenzenn" und hat seinen Sitz in Langenzenn.
- § 2: Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung, Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Pflege des Liedgutes und des Chorgesanges. Zur Erreichung dieses Zieles hält der Chor regelmäßig Chorproben ab, veranstaltet Konzerte und stellt sich mit seinem Singen in den Dienst der Öffentlichkeit. Diese Absicht schließt auch die Geselligkeit mit ein, die zusätzlich dazu dienen soll, das Gemeinschaftsgefühl der Vereinsmitglieder zu fördern.
- § 3: Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Erfüllung des Vereinszweckes geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.

2. Aufnahme, Austritt, Ausschließung

- § 4: Der Verein besteht aus singenden und fördernden Mitgliedern. **Singendes Mitglied** kann jede stimmbegabte Person sein. Wer 30 Jahre einem Verein ununterbrochen aktiv angehört hat, behält die Rechte eines aktiven Mitgliedes, auch wenn er aktiv nicht mehr mitwirkt. **Förderndes Mitglied** kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Bestrebung des Chores unterstützen will, ohne selbst zu singen. **Ehrenmitglieder** nehmen eine Sonderstellung ein, die in den §§ 8 und 10 festgelegt ist. Jugendliche zwischen 16 und 18 Jahren sind als singende Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres beitragsfrei. Sie sind nicht stimmberechtigt.
- § 5: Der Austritt kann nach vorheriger Absprache beim Vorstand jederzeit erfolgen. Wer infolge besonderer Verhältnisse aus dem Verein austreten muß, kann auf sein Ansuchen bei der Vorstandschaft wieder Mitglied werden.
- § 6: Wer mit seinen Beiträgen im Rückstand bleibt oder durch sein Benehmen die Ehre des Vereins verletzt, macht sich der Mitgliedschaft verlustig.
- § 7: Jedem Mitglied ist bei Eintritt in den Verein eine Satzung auszuhändigen

3. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- § 8: Die aktiven Mitglieder sind allein stimmberechtigt und es gehört ihnen auch das Vereinsvermögen. Die aktiven Mitglieder verpflichten sich, die Proben und Aufführungen pünktlich zu besuchen. Bleibt ein Mitglied mehrfach unentschuldigt den Proben fern, sind die Stimmführer angehalten, die Verhinderung zu erfragen. Personen, welche sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Hierzu ist ein Beschluß der Hauptversammlung mit 2/3 Mehrheit erforderlich.
- § 9: Aufführungen und Konzerte bestimmt der Chorleiter im Einvernehmen mit der Vorstandschaft. Sängerkonkurse, Fahrten usw. bestimmt die erweiterte Vorstandschaft. Der Verein wird stets bestrebt sein, soviel zu bieten, wie es die jeweiligen Verhältnisse gestatten.

4. Verwaltung

- § 10: Der Jahresbeitrag wird bei Änderung den Mitgliedern in schriftlicher Form mitgeteilt. Eine Änderung des Beitrages bestimmt die Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit. Von der Entrichtung des Beitrages sind Chorleiter und Ehrenmitglieder befreit.
- § 11: Die Vorstandschaft, welche alle 4 Jahre in der stattfindenden Hauptversammlung gewählt wird, besteht aus dem 1. Vorstand, 2. Vorstand, Chorleiter, Schriftführer, Kassier, Chronisten, Archivar und zwei Kassenprüfern. Sofern mehrere Bewerbungen vorliegen, hat die Wahl in geheimer Abstimmung zu erfolgen. Diese bleiben solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. In die Vorstandschaft können nur aktive Mitglieder gewählt werden. Die erweiterte Vorstandschaft besteht aus der gewählten Vorstandschaft und den Stimmführern (je einem Sänger, bzw. einer Sängerin von jeder Stimme) welche ebenfalls bei der Hauptversammlung von der jeweiligen Stimme zu wählen sind. Der Vergütungsausschuß setzt sich aus dem 2. Vorstand, der auch den Vorsitz hat, und mindestens 3 aktiven Mitgliedern zusammen. Bei Abstimmungen und Wahlen in der Hauptversammlung entscheidet einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen zählen nicht.

§ 12: Der 1. Vorstand hat die Leitung des Vereins nach innen und außen. Bei Verhinderung vertritt ihn der 2. Vorstand. Der Chorleiter bestimmt das zu singende Liedgut und setzt die Zeit für die Proben fest. In besonderen Fällen hält er Rücksprache mit der Vorstandschaft. Der Schriftführer erledigt alle vorkommenden schriftlichen Arbeiten. Der Kassier hat alle Einnahmen und Ausgaben nebst den damit verbundenen Arbeiten zu besorgen, sowie das Vereinsvermögen gewissenhaft zu verwahren. Der Chronist zeichnet alle Vorkommnisse auf und sorgt für eine würdige Führung der Vereinschronik. Der Archivar hat für die Instandhaltung und ordnungsgemäße Aufbewahrung des gesamten Vereinsinventars Sorge zu tragen.

§ 13: Die Kassenführung wird alljährlich von zwei Kassenprüfern geprüft und das Ergebnis in der Hauptversammlung bekanntgegeben.

5. Satzungsänderungen, Schuldentilgung und Auflösung des Vereins

§ 14: Die Einberufung einer Hauptversammlung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung mündlich in der Probe zwei Wochen vorher und durch schriftliche Benachrichtigung spätestens eine Woche vorher. Aus zwingenden Gründen kann die Vorstandschaft eine außerordentliche Hauptversammlung kurzfristig einberufen.

§ 15: Satzungsänderungen können nur durch Beschluß der aktiven Mitglieder in einer Hauptversammlung beschlossen werden. Dabei ist die Zustimmung von 3/4 der erschienen Mitglieder erforderlich.

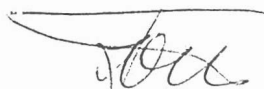
§ 16: Wenn zur Deckung der Ausgaben die Mittel der Kasse nicht ausreichen, so werden diese nach vorhergegangener Beratung in einer außerordentlichen Hauptversammlung durch gleichmäßige außerordentliche Beiträge sämtlicher Mitglieder des Vereins bestritten.

§ 17: Der Verein ist solange lebensfähig, als noch acht aktive Mitglieder vorhanden sind. Zur Auflösung des Vereins, so wie zur Änderung des Vereinszweckes ist Einstimmigkeit erforderlich. Falls die Auflösung beschlossen wird, wird das Inventar dem hiesigen Stadtrat zur Aufbewahrung übergeben, bis sich wieder ein Verein mit dem gleichen Namen und Zweck gegründet hat, dem auf Ansuchen und nach näherer Prüfung dasselbe zu überlassen ist. Das vorhandene Barvermögen ist mit Einwilligung des zuständigen Finanzamtes nur für gemeinnützige und steuerbegünstigte Zwecke, nach Möglichkeit zur Förderung der Chormusik zu verwenden.


Schlußbestimmung

§ 18: Vorstehende Satzung wurde in der heutigen Hauptversammlung genehmigt und tritt sofort in Kraft. Alle vorherigen Satzungen verlieren ihre Gültigkeit.

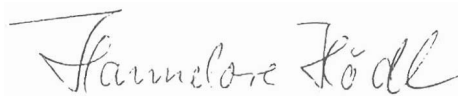
Langenzenn, 31. Januar 1995



Karl Hödl
1. Vorstand



Ingrid Templin
2. Vorstand



Hannelore Hödl
Schriftführer